

b) Basispflanzgut (B)

Elite- E,

c) Zertifiziertes Pflanzgut

Hochzucht Hz

Nachbau Nb.

(3) Die Anerkennung und Attestierung von Steckzwiebeln ist in folgenden Erntestufen zulässig:

Hochzucht Hz

Stammsaat StS (nur bei Gruppensorten).

§ 2

(1) Das Anerkennungs- und Attestierungsverfahren für Saat- und Pflanzgut gliedert sich in

- a) Feldanerkennung der Vermehrungsbestände,
- b) Attestierung des daraus hervorgegangenen Saat- oder Pflanzgutes.

(2) Durch Beratungskräfte sind beim Vermehrer auf der Grundlage von Feldprüfungen die Feldanerkennung durchzuführen und die Feldanerkennungsbescheinigung auszustellen.

(3) Prüfungsergebnisse für Saatgutrohware, Saat- oder Pflanzgut sind durch entsprechende Atteste zu belegen.

§ 3

(1) Für die Attestierung und Abrechnung des Saat- und Pflanzgutes gelten folgende Verfahren:

1. Für die Abrechnung von Saatgutrohware ist das Rohwareattest, für die Auslieferung von Saat- oder Pflanzgut das nach der Aufbereitung ausgestellte Saat- oder Pflanzgutattest grundsätzlich verbindlich.
2. Für die Attestierung und Abrechnung von Saatgutrohware kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Lager- und Aufbereitungskapazitäten zwischen dem VEB Saat- und Pflanzgut und dem Vermehrungsbetrieb vereinbart werden, daß
 - a) Saatgutrohware von Wintergetreide, Winterwicken, Winterraps und Winterrüben nach den Prüfungsergebnissen des Anteiles des im VEB Saat- und Pflanzgut aufbereiteten Saatgutes anzurechnen ist, wenn
 - die Abrechnungsfrist gegenüber dem Vermehrer eingehalten wird,
 - die Saatgutrohware nicht zu Mischpartien verschiedener Vermehrer vereinigt wurde,
 - von jeder Rohwareprüfeinheit eine gemäß dem gültigen Standard¹ entnommene Rohwareendprobe einschließlich Feuchteprobe gezogen wurde und dem Vermehrer ein Teil dieser Endprobe als Beanstandungsprobe zur Verfügung steht;
 - b) die Saatgutrohware im Vermehrungsbetrieb aufbereitet und entsprechend den effektiven Aufbereitungsergebnissen als Saatgut durch den VEB Saat- und Pflanzgut attestiert und abgerechnet wird;
 - c) bei Zwischenlagerung der Saatgutrohware im Vermehrungsbetrieb
 - nach Erreichen oder Unterschreitung der Grenzwertfeuchte die eingelagerte Masse ermittelt sowie auf der Grundlage einer Rohwareprobe die Qualitätswerte festgestellt werden und eine vorläufige Bezahlung der Rohware durch den VEB Saat- und Pflanzgut erfolgt,
 - der Vermehrungsbetrieb als Eigentümer der Ware im weiteren Lagerungsprozeß auf der Grundlage einer Vereinbarung eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung durchführt, die durch den VEB Saat- und Pflanzgut entsprechend vergütet wird,

— die endgültige Abrechnung der eingelagerten Rohware gegenüber dem Vermehrungsbetrieb auf der Grundlage einer bei der Entgegennahme der Rohware durch den VEB Saat- und Pflanzgut gezogenen Rohwareprobe mit entsprechendem Rohwareattest oder einer nach der vermehrungsparteibezogenen Aufbereitung im VEB Saat- und Pflanzgut gezogenen Saatwareprobe mit entsprechendem Saatwareattest erfolgt.

(2) Jede überlagerte Partie sämtlicher Kulturarten, soweit in den gültigen Standards² nichts anderes festgelegt ist, muß vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Saatgutattestes neu attestiert werden.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. Dezember 1966 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 18. September 1974 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBl. I Nr. 53 S. 492),
- c) Anordnung vom 1. August 1956 über die Grundregeln für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen (Sonderdruck Nr. 177 des Gesetzblattes),
- d) Anordnung vom 9. Oktober 1956 über die Probenahme und Plombierung von Saatgut -r Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut — (Sonderdruck Nr. 179 des Gesetzblattes).

Berlin, den 19. März 1990

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Dr. W a t z e k

² Z. Z. gelten die Standards TGL 14196 Saatgut Ausg. 04.83; landwirtschaftlich genutzte Arten — Qualitätsforderungen, TGL 14197 Saatgut Ausg. 10.80; gartenbaulich genutzte Arten — Qualitätsanforderungen, TGL 21167 Saatgut anerkannt Ausg. 11.74; Zierpflanzenarten.

Anordnung über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990

Gemäß § 4 Abs. 3, des Statuts des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 74) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur entgeltlichen Vertretung in den Verfahren vor dem Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik sind Personen zugelassen, die den freien Beruf des Patentanwalts ausüben und in die Liste der Patentanwälte eingetragen sind.

(2) Die Eintragung in die Liste berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“. Sie berechtigt auch zu sonstigen patentanwaltlichen Leistungen wie Durchführung von Recherchen, Erstattung von Gutachten und Durchführung von Beratungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

¹ Z. Z. gilt der Standard TGL 6779/01 Saatgut; Probenahme, Ausg. 09.80.